

# **Satzung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) Naturschutzbund Ruhr e. V. als Regionalverband für Essen und Mülheim vom 16. März 2016**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) Naturschutzbund Ruhr e. V. als Regionalverband für Essen und Mülheim.

Das Emblem ist das des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. mit dem Zusatz „Ruhr“.

Er hat seinen Sitz in Essen und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Verein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:

- a) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
- b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes;
- d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen;
- e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind;
- f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften;
- g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich.

2. Der Verein unterhält Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugend im Naturschutzbund Ruhr e. V. ist in der Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. organisiert. Für die Naturschutzjugend Essen / Mülheim im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. gelten deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 3 Finanzmittel**

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen

Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Jugendmitglied ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden muss, oder durch Ausschluss.

4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. verstößt, kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes entscheidet der Naturschutzbund Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

5. Juristische Personen können vom Vorstand als korporative Mitglieder aufgenommen werden.

6. Beitragsfreie Mitglieder sind:

a) Korrespondierende Mitglieder. Das sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. in Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Vorstand ernannt.

b) Ehrenmitglieder. Das sind Personen, die sich um Bestrebungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

7. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. festgesetzt und dem Bundesverband geschuldet. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht entsprochen wurde.

8. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Gliederung**

1. Der Verein als Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V. betreut die in seinem Wirkungsbereich ansässigen Mitglieder.

2. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung der nächsthöheren Gliederung stehen.

3. Der Verein ist an die Beschlüsse und Weisungen des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des Vereins betreffen.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zur Landesvertreterversammlung
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Haushaltplans
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Auflösung des Vereins
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Behandlung von Anträgen

Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. offen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem / der Kassenwart/in
- d) dem / der 1. oder 2. Vorsitzenden der Naturschutzjugend Essen/Mülheim im Naturschutzbund Deutschland e. V.
- e) und maximal 9 Beisitzern

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Satzung und den Beschlüssen des Naturschutzbundes Deutschland NABU e. V. und des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5. Wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder einer sonstigen NABU-Organisation steht, kann nicht Mitglied im Vorstand sein. Tritt ein Vorstandsmitglied in ein Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer sonstigen NABU-Organisation, so endet die Vorstandsmitgliedschaft mit dem Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis.

## **§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der / die Kassenwart/in verantwortlich.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen den

Jahresabschluss und berichten in der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

1. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.
2. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist.
4. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt, sind die Organe beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer / in zu unterzeichnen sind.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von einem der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 9 Neben Mitgliedern des Vereins können auch Mitglieder des Naturschutzbundes NABU Deutschland e. V., die nicht Mitglieder des Vereins sind, zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Naturschutzbund NABU Deutschland e. V. endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Bei einem Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens endet mit der Vereinsmitgliedschaft auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Stellt der Vorstand im Falle eines Vorstandsmitglieds, das nicht Vereinsmitglied ist, durch Beschluss ein vereinsschädigendes Verhalten im Sinne des § 4 Abs. 4 fest, das zu einem Ausschluss aus der Mitgliedschaft des Vereins berechtigen würde, endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit der schriftlichen Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses. § 4 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
10. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig.

## **§ 11 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie Studentenhilfe,
  - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - Förderung des Umweltschutzes,
  - Förderung des Tierschutzeszu verwenden hat.